Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6769**

17. Wahlperiode 02. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Weinberg, Dr. Martina Bunge, Cornelia Möhring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6604 –

Interne Regierungsabstimmung zum geplanten Versorgungsstrukturgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Presse wurde über ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble berichtet, in dem er den aktuellen Referentenentwurf zum Versorgungsstrukturgesetz kritisiert (vgl. u. a. DER SPIEGEL 27/2011 vom 4. April 2011 und www.aerztezeitung.de am 5. Juli 2011). Der Stellungnahme sei zu entnehmen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne, da mit Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zu rechnen sei, die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nicht quantifiziert würden. Zudem fehle eine Kompensation für die Mehrkosten. Dem Schreiben nach fordere das BMF die Offenlegung der finanziellen Auswirkungen des Versorgungsstrukturgesetzes. Laut Presseberichten (u. a. www.aerztezeitung.de vom 5. Juli 2011) schätzen sowohl das BMF als auch die GKV die Mehrausgaben auf 4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2013.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Schreiben vom 9. Juni 2011 den Ressorts, Ländern und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugeleitet. Der Gesetzentwurf wird derzeit unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wie üblich zwischen den Ressorts regierungsintern abgestimmt. In diesem laufenden Abstimmungsprozess werden unter Berücksichtigung der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP auch Fragen zu den finanziellen Auswirkungen erörtert. Die Erörterung und Erstellung eines Regierungsentwurfs fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Zu Zwischenschritten im Rahmen des damit verbundenen Meinungsbildungsprozesses nimmt die Bundesregierung daher nicht Stellung. Es ist geplant, dass das Kabinett am 3. August 2011 den ressortabgestimmten Regierungsentwurf beschließen wird. Anschließend wird wie üblich das parlamentarische Beratungsverfahren eingeleitet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wird die Bundesregierung nun die finanziellen Auswirkungen des Versorgungsstrukturgesetzes im künftigen Gesetzentwurf mit der vom BMF geforderten Genauigkeit ausweisen?

Das Bundeskabinett wird einen zwischen den Ressorts abgestimmten Gesetzesentwurf beschließen. In diesem werden auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs dargestellt.

2. Entspricht es den Tatsachen, dass das BMF nicht ordnungsgemäß durch das BMG in die Beratungen zum Versorgungsstrukturgesetz einbezogen wurde?

Gemäß § 45 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Die Frist zur abschließenden Prüfung des Gesetzentwurfs durch die beteiligten Ressorts beträgt gemäß § 50 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien in der Regel vier Wochen. Von dieser Frist kann im Einzelfall abgewichen werden.

3. Ist es richtig, dass das BMF sich nicht nur finanzpolitisch, sondern auch fachpolitisch zu dem genannten Gesetzentwurf geäußert hat?

Das BMF hat sich in seiner Stellungnahme zu Punkten des Gesetzentwurfs mit finanzpolitischem Bezug geäußert. Diese können im Zusammenhang zu fachpolitischen Fragestellungen stehen, die in der Federführung und Verantwortlichkeit des BMG liegen. Unabhängig davon behält sich das BMF vor, auch fachpolitisch zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

4. Welche Einflussmöglichkeiten ergeben sich für das BMF auf die Gesetzgebung des BMG durch einen möglichen Sozialausgleich und die geplante Absenkung des Steuerzuschusses?

Die Mitwirkung des BMF ergibt sich aus der Beteiligung der betroffenen Bundesministerien nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

5. Wie schätzt das BMF die Auswirkungen der im Gesetzentwurf für ein Versorgungsstrukturgesetz geplanten Regelungen auf die Versorgung in unterdurchschnittlich versorgten Gebieten ein?

6. An wie vielen Punkten hat das BMF Mehrkosten kritisiert, die im Gesetzentwurf weder beziffert noch gegenfinanziert werden?

7. Aufgrund welcher Überlegungen hat das BMF der Neuregelung der extrabudgetären Leistungen und der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung nicht zugestimmt?

8. Wie steht die Bundesregierung zu Aussagen des gesundheitspolitischen Sprechers der Unionsfraktion, Jens Spahn, der von einer Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP spricht, während das BMF feststellt, dass der Gesetzentwurf über den Koalitionsvertrag hinausgeht?

9. Welche Vorstellungen hat das BMF in Bezug auf die Gegenfinanzierung von Honorarzuschlägen bei ärztlicher Unterversorgung geäußert?

   Wie bewertet das BMG diese Vorschläge?

10. Trifft es zu, dass das BMF für den Fall, dass regionale Besonderheiten bei der Vereinbarung des Punktwertes berücksichtigt werden, erhebliche Mehrkosten befürchtet?

    Falls ja, auf welchen Überlegungen beruht diese Einschätzung?

11. Wird nach Einschätzung des BMF der Zweck der kleinräumigen Bedarfsplanung durch eine Regionalisierung der Praxisbesonderheiten konterkariert (bitte begründen)?

12. Ist es richtig, dass das BMF eine Quantifizierung der Morbidität aus Abrechnungsdaten ablehnt?

    Auf welcher Berechnungsgrundlage basiert eine solche Feststellung der Morbidität?

13. Welche Befürchtungen hat das BMF für den Fall, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den Ärztinnen und Ärzten eingeschränkt werden, geäußert?

    Welche Folgen könnten sich daraus ergeben?

14. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen des genannten Gesetzentwurfes nach den Schätzungen des BMF?

15. Welche Folgerungen für den Bundeshaushalt sind zu erwarten, wenn die vom BMF benannten Kosten tatsächlich in dieser Höhe anfallen?

16. In welcher Höhe müssten Zusatzbeiträge pro Versichertem erhoben werden, um die befürchteten Mehrkosten vollständig zu finanzieren?

Die Fragen 5 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Soweit die Fragen sich auf das regierungsinterne Abstimmungsverfahren zu dem Gesetzentwurf beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung handelt. Die Bundesregierung nimmt hierzu nicht Stellung. Es ist vorgesehen, den abgestimmten Gesetzentwurf am 3. August 2011 dem Kabinett zur Beschlussfassung vorzulegen.

17. Können die erwarteten Mehrausgaben mittelfristig zu weiteren Steueraufwendungen zur Finanzierung von Sozialausgleichen führen?

Mehrausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung – sofern sie nicht durch Einnahmezuwächse gedeckt oder entsprechende Einsparungen kompensiert werden – können grundsätzlich dazu führen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt. Hierdurch würde der Finanzbedarf für den Sozialausgleich steigen. Ab dem Jahr 2015 leistet der Bund zum Sozialausgleich Zahlungen an den Gesundheitsfonds. Die Höhe der Zahlungen wird im Jahr 2014 gesetzlich festgelegt.

18. Welche Summen sind für künftige Ausgaben für den Sozialausgleich in der mittelfristigen und langfristigen Finanzplanung veranschlagt?

Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2012 sind keine Mittel für den Sozialausgleich vorgesehen. Ab dem Jahr 2013 handelt es sich bei dem mittelfristigen Finanzplan bis 2015 um ein regierungsinternes Planungsinstrument, aus dem Einzelansätze nicht veröffentlicht werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333